

**Wahlordnung des BTTV**

vom 22. Juli 2018

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>A Einführung</b> .....	2
1. Zweck.....	2
2. Beziehung zur Satzung.....	2
3. Änderungen.....	2
<b>B Allgemeine Angaben zu Wahlen</b> .....	2
1. Wahlrecht.....	2
2. Wählbarkeit.....	2
3. Wahlvorschläge.....	2
4. Wahlausschuss.....	2
5. Gültige Stimmen.....	3
6. Ungültige Stimmen.....	3
7. Wahlmodus.....	3
8. Wahlannahme.....	3
9. Wahlwiederholung.....	4
<b>C Wahlen anlässlich eines Verbandstags</b> .....	4
1. Wahlrecht.....	4
2. Wahlausschuss.....	4
3. Wahlmodus.....	4
<b>D Wahlen anlässlich eines Bezirkstags</b> .....	4
1. Wahlrecht.....	4
2. Wahlausschuss.....	4
3. Wahlmodus.....	4
<b>E Schlussbestimmungen</b> .....	4
1. Inkrafttreten.....	4
<b>Beilage zur Wahlordnung</b> .....	5
<b>F Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Verbandstags</b> .....	5
1. Präsidium.....	5
2. Fachwarte auf Verbandsebene.....	5
<b>G Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Bezirkstags</b> .....	5
1. Bezirksvorstand.....	5
2. Fachwarte auf Bezirksebene.....	5
<b>H Berufungsfunktionen auf Verbandsebene</b> .....	6
<b>I Berufungsfunktionen auf Bezirksebene</b> .....	6

**A Einführung**

1. Zweck  
Zweck der Wahlordnung des Bayerischen Tischtennis-Verbands ist es, einheitliche Verfahrensweisen und Richtlinien bei den Wahlen anlässlich der Verbandstage und Bezirkstage festzulegen.
2. Beziehung zur Satzung  
Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des BTTV.
3. Änderungen  
Durch Beschluss der Legislativgremien auf Verbandsebene kann die Wahlordnung in einzelnen Punkten oder auch im Ganzen geändert werden. Änderungen werden als amtliche Mitteilung veröffentlicht und gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.

**B Allgemeine Angaben zu Wahlen**

1. Wahlrecht  
Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn die Tagung gemäß Satzung beschlussfähig ist. Stimmrecht und damit Wahlrecht mit je einer Stimme haben alle volljährigen und ordentlichen Mitglieder der Tagung sowie die Jugendsprecher. Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Bei der Abstimmung zur Entlastung der ordentlichen und kommissarisch eingesetzten Mitglieder eines Gremiums ist der zu Entlastende nicht stimmberechtigt.
2. Wählbarkeit  
Wählbar sind alle volljährigen Personen. Wählbar sind auch Personen, die beim Wahlgang nicht anwesend sind, wenn dem Wahlausschuss deren schriftliche Einverständniserklärungen über Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegen. Die Vorgeschlagenen sind vor jedem Wahlgang zu befragen, ob sie kandidieren. Bei schriftlicher Vorlage der Einverständniserklärung entfällt diese Befragung.
3. Wahlvorschläge  
Wahlvorschläge können von allen Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich eingebracht werden.
4. Wahlausschuss
  - 4.1 Zur Durchführung der Entlastung und der Neuwahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen.
  - 4.2 Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in den Wahlausschuss.
  - 4.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses.
  - 4.4 Der Vorsitzende des Wahlausschusses führt Entlastung und Neuwahlen durch, gibt die Wahlergebnisse bekannt und ist für die Fertigung des Wahlprotokolls verantwortlich.

- 
5. Gültige Stimmen  
Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn
    - der Stimmzettel den Namen eines Kandidaten enthält,
    - bei nur einem Kandidaten der Stimmzettel den Namen dieses Kandidaten enthält oder/und mit "ja" gekennzeichnet ist,
    - der Stimmzettel mit "nein" gekennzeichnet ist.
  6. Ungültige Stimmen  
Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn
    - der Stimmzettel einen Namen eines nicht nominierten Kandidaten trägt,
    - auf dem Stimmzettel andere Aufzeichnungen angeführt werden,
    - der Stimmzettel den Willen des Abstimmenden nicht klar und eindeutig erkennen lässt,
    - der Stimmzettel leer abgegeben wird (Stimmenthaltung).
  7. Wahlmodus
  - 7.1 Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
  - 7.2 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt.
  - 7.3 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
  - 7.4 Erhält bei den Wahlen unter zwei oder mehreren Bewerbern keiner die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang stattfinden.  
Bei der Stichwahl entscheidet dann die relative Mehrheit.
  - 7.5 Bei der Wahl zweier oder mehrerer gleicher Funktionen ist wie folgt zu verfahren:  
Entsprechend der Anzahl der gleichen Funktionen müssen zusammenhängende, erst vom Wahlausschuss zu trennende Stimmzettel verwendet werden. Auf jedem Stimmzettel kann der Name eines der Kandidaten eingetragen werden. Bei Mehrfachnennung eines Kandidaten sind alle (zusammenhängenden) Stimmzettel ungültig.  
Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben.  
Für Kandidaten, die diese einfache Mehrheit nicht erreicht haben, muss eine Stichwahl mit jener Anzahl von zusammenhängenden Stimmzetteln, die der Anzahl der noch zu besetzenden Funktionen entspricht, stattfinden.  
Bei der Stichwahl entscheidet die relative Mehrheit. Sollten bei der Stichwahl wegen Stimmgleichheit nicht alle Funktionen besetzt werden können, so wird nochmals eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchgeführt, wobei die relative Mehrheit entscheidet.
  - 7.6 Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Versammlung die Wahlen für diese Ämter „en bloc“ erfolgen.
  8. Wahlannahme  
Nach jedem abgeschlossenen Wahlgang ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Sind aus einem Wahlgang mehrere Gewählte hervorgegangen, so sind alle zu befragen.
- 

- 
9. Wahlwiederholung  
Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und verweigert damit die Annahme der Funktion oder wird der einzige Wahlvorschlag nicht gewählt, so kann der Wahlgang wiederholt werden.
- C Wahlen anlässlich eines Verbandstags**
1. Wahlrecht
  - 1.1 Bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten Sport, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsservice sind nur die Delegierten der Bezirke stimmberechtigt.
  - 1.2 Bei der Wahl der Fachwarte auf Verbandsebene als ordentliche Mitglieder des Verbandstags sind die Delegierten der Bezirke sowie die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt.
  - 1.3 Bei der Wahl der unabhängigen Mitglieder des Verbandstags/Verbandshauptausschusses sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandstags stimmberechtigt.
  2. Wahlausschuss  
Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat bis zur Neuwahl aller gewählten Präsidiumsmitglieder den Vorsitz des Verbandstags inne.
  3. Wahlmodus  
Die unter 1.1 genannten Mitglieder des Präsidiums sind in jedem Fall einzeln, schriftlich und geheim zu wählen.
- D Wahlen anlässlich eines Bezirkstags**
1. Wahlrecht
  - 1.1 Bei der Wahl des Bezirksvorsitzenden, des Bezirkssportwartes, des Bezirkskassenwartes und des Bezirksfachwartes Vereinsservice sind nur die Vereinsvertreter stimmberechtigt.
  - 1.2 Bei der Wahl der unabhängigen Mitglieder des Bezirkstags sind alle ordentlichen Mitglieder des Bezirkstags stimmberechtigt.
  2. Wahlausschuss  
Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat bis zur Neuwahl aller gewählten Mitglieder des Bezirksvorstands den Vorsitz des Bezirkstags inne.
  3. Wahlmodus  
Die unter 1.1 genannten Mitglieder des Bezirksvorstands sind in jedem Fall einzeln, schriftlich und geheim zu wählen.
- E Schlussbestimmungen**
1. Inkrafttreten  
Die Wahlordnung tritt am 22. Juli 2018 in Kraft.  
Sie wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.
-

**Beilage zur Wahlordnung****F Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Verbandstags****1. Präsidium**

- 1.1 Wahl der ordentlichen Mitglieder
  - 1.1.1 Präsident
  - 1.1.2 Vizepräsident Sport
  - 1.1.3 Vizepräsident Finanzen
  - 1.1.4 Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
  - 1.1.5 Vizepräsident Vereinsservice
- 1.2 Bestätigung der ordentlichen Mitglieder
  - 1.2.1 Vizepräsident Jugend

**2. Fachwarte auf Verbandsebene**

- 2.1 Wahl der weiteren ordentlichen Mitglieder des Verbandstags
  - 2.1.1 Verbandsfachwart Einzelsport
  - 2.1.2 Verbandsfachwart Mannschaftssport
  - 2.1.3 Verbandsfachwart Seniorensport
  - 2.1.4 Verbandsschiedsrichterobmann
  - 2.1.5 Verbandsfachwart Breitensport
  - 2.1.6 Verbandsfachwart Schulsport
  - 2.1.7 Verbandslehrwart
- 2.2 Bestätigung der ordentlichen Mitglieder
  - 2.2.1 Vorsitzender des Ehrenrats
  - 2.2.2 Stellvertretender Vorsitzender des Ehrenrats
- 2.3 Wahl der unabhängigen Mitglieder
  - 2.3.1 Vorsitzender des Prüfungsgremiums
  - 2.3.2 5 Revisoren
  - 2.3.3 Vorsitzender des Verbandsgerichts
  - 2.3.4 5 Beisitzer des Verbandsgerichts
  - 2.3.5 Vorsitzender des Sportgerichts des Verbands

**G Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Bezirkstags****1. Bezirksvorstand**

- 1.1 Wahl der ordentlichen Mitglieder
  - 1.1.1 Bezirksvorsitzender
  - 1.1.2 Bezirkssportwart
  - 1.1.3 Bezirkskassenwart
  - 1.1.4 Bezirksfachwart Vereinsservice
- 1.2 Bestätigung der ordentlichen Mitglieder
  - 1.2.1 Bezirksjugendwart

**2. Fachwarte auf Bezirksebene**

- 2.1 Wahl der unabhängigen Mitglieder
  - 2.1.1 2 Sportrichter des Bezirks

**H Berufungsfunktionen auf Verbandsebene**

<i>Funktionen einmalige Vergabe</i>	<i>Funktionen mehrfache Vergabe</i>
Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrgang	Verbandsschiedsrichterlehrwart
Spielleiter gemäß Wettspielordnung	Verbandsschiedsrichtereinsatzleiter
	Beisitzer

**I Berufungsfunktionen auf Bezirksebene**

<i>Funktionen einmalige Vergabe</i>	<i>Funktionen mehrfache Vergabe</i>
Spielleiter gemäß Wettspielordnung	Bezirksfachwart Erwachsenen-Mannschaftssport
	Bezirksfachwart Jugend-Mannschaftssport
	Bezirksfachwart Erwachsenen-Einzelsport
	Bezirksfachwart Jugend-Einzelsport
	Bezirksfachwart Seniorensport
	Bezirksfachwart Turniercontrolling
	Bezirksfachwart Öffentlichkeitsarbeit
	Bezirksfachwart Breitensport
	Bezirksfachwart Schulsport
	Bezirksfachwart Nachwuchssportangebote
	Bezirksfachwart für besondere Aufgaben